
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FB Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	27.05.2015	16/1736
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt		15.06.2015
Ausschuss für Wirtschaft, Hafen und Tourismus		15.06.2015

Beratungsgegenstand:

Windkraftanlagen im Bereich der Radarstation an der Knock;
- Antrag der FDP-Fraktion vom 25.05.2015

Inhalt der Mitteilung:

Auf den der Vorlage 16/1736 beigefügten Antrag wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Stellungnahme der Verwaltung:

Fragestellung der FDP:

1. „Bisher durften neue Windkraftanlagen rund um Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) nur noch in 20 km Entfernung erstellt werden...“

Antwort:

Der Sachverhalt ist korrekt folgender:

Der DWD orientiert sich bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Bereich der Windenergie an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Radarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5 - 20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten. Beim DWD werden diese Richtlinien wie im Folgenden beschrieben umgesetzt.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentlicher Belange geltend gemacht.

Um die oben genannten hoheitlichen Aufgaben durchführen zu können, gelten in einem Radius von 5 - 15 km um die Wetterradarstandorte für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, damit diese die Radarmessungen nicht durch Abschattungen und Fehlechos beeinträchtigen.

Die Informationen des DWD werden in einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt, in Bayern wurden sie z. B. in die Ziele der Raumordnung aufgenommen, folgerichtig hat das VG Regensburg in einem zweiten Fall anders als das VG Trier zugunsten des DWD entschieden.

Im Entwurf des WEA-Leitfadens Niedersachsens (Stand 05.05.2015) heißt es zum DWD:

„Der DWD ist als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 11 9. BImSchV zu beteiligen (Deutscher Wetterdienst Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach). Der DWD ist zudem gehalten, insbesondere durch die Angabe der Koordinaten von Messanlagen und der voraussichtlich erforderlichen Schutzzonen Standortplanungen für Windenergieanlagen bereits in einem frühen Stadium zielgerichtet zu unterstützen. Prüfungsmaßstab im Zusammenhang mit Wetterradaren ist die Vorschrift des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB. Nach der Rechtsprechung ist hier zweistufig zu prüfen. Auf der ersten Stufe wird geprüft, ob es überhaupt eine technisch wahrnehmbare Beeinträchtigung des Wetterradars gibt. Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob diese Beeinträchtigung – welche grundsätzlich auch vom DWD hinzunehmen ist – ein derart großes Gewicht erreicht, dass diese Beeinträchtigung für die Funktionsfähigkeit des Wetterradarsystems schlechterdings nicht mehr hinnehmbar ist. Nur wenn diese beiden Stufen erfüllt werden, ist (wie bei § 18 a LuftVG für Flugsicherungseinrichtungen auch) der Tatbestand der „Störung einer Radaranlage“ im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB erfüllt. Wenn eine solche Störung vorliegt, muss die Genehmigungsbehörde dann in die nachvollziehende Abwägung eintreten. Bei privilegierten Vorhaben genügt es nicht, wenn ein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 beeinträchtigt wird (dies ist der Fall beim Nachweis einer Störung einer Radaranlage), vielmehr bedarf es einer nachvollziehender Abwägung im Rahmen der Prüfung, ob dieser Belang dem Vorhaben dann auch entgegensteht. Abzuwägen ist hier die Durchsetzung der Erneuerbaren Energien und deren besonderes Gewicht im Außenbereich mit den Belangen des DWD im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Gesamtsystem und die Aufgabenwahrnehmung des DWD.“

Die Stadt Emden hat in der letzten Zeit im Ergebnis einer solchen Abwägung und auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage innerhalb der 15 km-Zone 4 WEA für VW und 1 WEA für den 1. EWV genehmigt.

Beide Genehmigungen sind vom DWD beklagt worden, diese Verfahren ruhen zurzeit.

Die Stadtwerke Emden haben im Petkumer Hamrich mit der Errichtung von 2 Windkraftanlagen begonnen. Diese Standorte liegen außerhalb des vom DWD empfohlenen 15 km Radius.

Fragestellung der FDP:

2. *„In einem Urteil (Akz. 6 K 869/14. TR) haben Trierer Verwaltungsrichter am 23. März 2015 festgestellt, dass es der Wetterdienst hinnehmen muss, wenn im Arbeitsbereich seiner Wetterradaranlagen Windkraftanlagen errichtet werden. Und zwar ausdrücklich selbst dann, wenn die Rotoren Messergebnisse verzerren.“*

Antwort:

Das Urteil des VG Trier ist eine erstinstanzliche Entscheidung, gegen die der DWD bereits Berufung eingelegt hat. Anders als das VG Trier hat das VG Regensburg in seiner Entscheidung vom 17.10.2013 (Az.: RO 7 K 12.1702) die Klage des dortigen Windkraftbetreibers abgewiesen und festgestellt, dass die Funktionsfähigkeit des Wetterradars durch die geplante Anlage beeinträchtigt wäre. Es kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass andere Verwaltungsgerichte die Rechtsprechung des VG Trier dem Grunde nach übernehmen (s. o.: Regensburg), noch kann eine gesicherte Aussage getroffen werden, wie die Obergerichte, insbesondere das OVG Lüneburg, und das Bundesverwaltungsgericht hierzu stehen – somit kann also in Emden mit Blick auf das beabsichtigte Repowering auf dem Wybelsumer Polder keinesfalls von einer gesicherten Rechtslage ausgegangen werden.

Fragestellung der FDP:

3. *„Insbesondere auch für das Repowering der bestehenden Windkraftanlagen an der Knock/Wybelsum wäre es ein großer wirtschaftlicher Gewinn, wenn die bisherige Schutzzone rund um die Radarstation an der Knock wesentlich eingeschränkt werden.“*

Antwort:

Politik und Verwaltung der Stadt Emden haben dieses Problem seit Monaten aufgegriffen. Der Konflikt zwischen Radar und WEA ist allein durch die Stadt aber nicht zu lösen. Eine nachhaltige Lösung wäre nur durch eine Verlegung des Radars an einen geeigneten Standort möglich. Daran wird seit mehreren Monaten gearbeitet. Wenn eine spruchreife Lösung gefunden ist, erfolgt eine Information des Rates. Bis dahin wurde zwischen den Beteiligten Vertraulichkeit vereinbart.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlage:

Antrag